

RS UVS Niederösterreich 1995/02/06 Senat-PM-93-059

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.02.1995

Rechtssatz

Wer unbefugt eine den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig ausübt, übertritt § 57 Abs 2 RAO und nicht Art IX Abs 1 Z 4 EGVG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at